



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten (Werbeanlagensatzung)</b>	<b>234</b>
<b>Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)</b>	<b>235</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>238</b>
Veröffentlichung der bewilligten Zuschüsse gemäß allgemeiner Zuschussrichtlinie der Stadt Jena	238
Wahlausschusssitzung	239
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	239
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>241</b>
Ausführung von Bauleistungen	241
Ausführung von Pflanzleistungen	242
Deckensanierung und Gleisinstandsetzung der Straßenbahn Naumburger Straße, Am Steinbach bis Flurweg in Jena	243
Umbau und Sanierung Otto-Schott-Gymnasium und Gemeinschaftsschule Jena	244
<b>Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2013 vom 24.07.2013</b>	<b>Beilage</b>

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. Juli 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. Juli 2013)

# Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten (Werbeanlagensatzung)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S.345) i.V.m. § 83 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S.592) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten (Werbeanlagensatzung)

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Ort und Anzahl der Werbeanlagen
- § 5 Ausführung der Werbeanlagen
- § 6 Größe der Werbeanlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Abweichungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen  
Lagepläne M.1:2000

## § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 ThürBO und für Warenautomaten.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in ordentlichen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Sinne des BauGB mit entsprechendem räumlichem Geltungsbereich von dieser Satzung abweichende Festsetzungen erfolgt sind.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Satzung finden Anwendung in den Bereichen:

1. Altstadt der Stadt Jena (Plan Nr. 1),
2. Gebiet Sophienstraße/Damenviertel (Plan Nr. 1),
3. Sämtliche Vorstadtgebiete (jetzige Sanierungsgebiete, Plan Nr. 1)
4. Ortskern Wenigenjena (Plan Nr. 2),
5. Gebiet Karl-Liebknecht-Straße (Plan Nr. 2),
6. Ortskerne von Ammerbach (Plan Nr. 3), Burgau (Plan Nr. 4), Closewitz (Plan Nr. 5), Cospeda (Plan Nr. 6), Drackendorf (Plan Nr. 7), Göschwitz (Plan Nr. 8), Ilmnitz (Plan Nr. 9), Isserstedt (Plan Nr. 10), Jenaprießnitz/Wogau (Plan Nr. 11), Krippendorf (Plan Nr. 12), Kunitz (Plan Nr. 13), Laasan (Plan Nr. 14), Leutra, (Plan Nr. 15), Lichtenhain (Plan Nr. 16), Lobeda-Altstadt (Plan Nr. 17), Löbstedt (Plan Nr. 18), Lützeroda (Plan Nr. 19), Maua (Plan Nr. 20), Münchenroda (Plan Nr. 21), Vierzehnhiligen (Plan Nr. 22), Winzerla (Plan Nr. 23), Wöllnitz (Plan Nr. 24), Ziegenhain (Plan Nr. 25) und Zwätzen (Plan Nr. 26).

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Lageplänen M.1: 2000 gesondert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) In den Fällen, in denen die Bereiche von Straßenzügen begrenzt werden, finden die Vorschriften dieser Satzung auf beiden Straßenseiten Anwendung, wenn und soweit die Werbeanlagen von dem jeweiligen Bereich aus wahrnehmbar sind.

## § 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie des öffentlichen Raumes einfügen.

(2) Werbeanlagen müssen sich der Fassadenstruktur unterordnen.

## § 4 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen für kulturelle Veranstaltungen an der Pergola auf dem Holzmarkt sowie Plakatwerbung für Veranstaltungen an Masten. Ferner sind zulässig wegweisende Werbung an Lichtmasten, festplatierte Fremdwerbung an Fahrgastunterständen, überdachten Fahrradabstellanlagen, Stadtinformationsanlagen, Liftfasssäulen und Toilettenhäuschen, Eingangsbereichen von Straßenbaustellen sowie Werbung an temporären Gerüsten, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen errichtet werden müssen.

(2) An Fassaden sind mehr als drei Werbeanlagen pro Werbendem unzulässig.

(3) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(4) Das Anbringen von Werbeanlagen an bzw. auf

- Stützmauern
- Einfriedungen
- Masten
- Terrassen

ist unzulässig.

(5) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen für Schrift- und Bildwerbung nur bis 20 v.H. der jeweiligen Fläche genutzt werden.

(6) An Markisen ist Werbung nur im Bereich der Schabracke zulässig.

## § 5 Ausführung der Werbeanlagen

(1) Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude ansässig, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen und auf der zur Verfügung stehenden Fassadenbreite in der gleichen Größe anzuordnen.

(2) Werbeanlagen mit beweglichem Licht sowie beweglichen Bildern sind unzulässig.

(3) Spruchbänder, Bannerfahnen, Spanntransparente mit

Werbung jeglicher Art an, vor und zwischen Gebäuden sind als Dauerlösungen unzulässig.

**§ 6  
Größe der Werbeanlagen**

(1) Ausleger, Symbole und Markenzeichen sind nur bis zu einer Größe von 0,65 qm zulässig. Die Auskrantung senkrecht zur Fassade darf 1 m nicht übersteigen.

(2) Tafelwerbung (freistehend oder an der Fassade angebracht) ist jeweils nur bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

(3) Bei Schriftzügen und Buchstaben (auch aufgemalten) sind bei durchgängigen Großbuchstaben 40 cm, bei Groß-/Kleinschreibung 50 cm als maximale Schrifthöhe einzuhalten.

(4) Beim Einsatz von Lichtkästen auf der Fassade sind diese auf eine maximale Größe von 1,2 qm zu beschränken.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ThürBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**§ 8  
Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Maßgabe des § 63e Abs. 1 und 3 ThürBO zugelassen werden, soweit sie den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht widersprechen.

**§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen im Stadtgebiet vom 18. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 5/92 S. 3) außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 18.05.2010

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Die Lagepläne (Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Werbeanlagensatzung) werden vom 26.07.2013 bis zum 05.08.2013 während der Öffnungszeiten

- Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 2. Etage, Gangaufweitung gegenüber vom Sekretariat (Zimmer 2\_13), öffentlich ausgelegt.

**Satzung über die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Hortkostenbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91), § 5 der Satzung über die Benutzung der Horten an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena (Amtsblatt Nr. 06/06 vom 02.02.2006, S. 34) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10.07. 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten**

1. Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schuorte eine Gebühr zur Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in den kommunalen Grund- und Gemeinschaftsschulhorten. Sonstige Betriebskosten sind die neben den Personalkosten anfallenden Betriebskosten der Hortbetreuung.

2. Die Pflicht zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Gebührenschild) entsteht mit der Aufnahme monatlich für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos zu entrichten. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Für den Monat Juli eines Schuljahres wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

3. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 5 und 6 zu leisten. Die Anmeldung zur tageweisen Ferienbetreuung erfolgt bis zwei Wochen vor Ferienbeginn im Schulhort. Die Kostenbeteiligung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Tagesgebühr ist am ersten Tag der Ferienbetreuung für den gesamten Betreuungszeit fällig und bargeldlos zu entrichten.

## § 2

**Grundlage der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten und Schuldner**

1. Die soziale Staffelung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

2. Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten sind die Eltern der Kinder in Schulorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Kostenbeteiligung gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

## § 3

**Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Verordnung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

- die zu entrichtende Einkommensteuer,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
- sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

2. Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	34 vom Hundert
bei Beamtenbezügen	24 vom Hundert
bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften	50 vom Hundert
bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften	16 vom Hundert

bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften	5 vom Hundert.
---	----------------

Liegen beim Schuldner der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

3. Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbssatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

4. Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen, etwa Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld (wenn über 300,- € monatlich), Kindergeldnachweis, Arbeitslosengeld I oder II-Bescheid, Wohngeldbescheid, BaföGBescheid oder andere geeignete Nachweise. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten endgültig festgesetzt.

5. Das nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist der Stadt Jena unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

6. Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögensein-

kommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind der Stadt Jena unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Stadt Jena ist berechtigt, die der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann die Kostenbeteiligung rückwirkend neu festgesetzt werden.

**§ 4**

**Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten**

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 1 sind die nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt im Fall des § 1 Abs. 1 die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe („über 2500 €“). Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

2. Die Höhe der monatlichen Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen:

Monatliches Einkommen nach § 3	Beteiligung bei einem Kind und einer regelmäßigen Betreuungszeit über zehn Stunden wöchentlich
bis 1060 €	0,00 €
bis 1500 €	20,00 €
bis 2500 €	31,00 €
über 2500 €	42,00 €

3. Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Kostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

4. Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Kostenbeteiligung. Bei An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs entsteht die Kostenbeteiligung auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die An- oder Abmeldung wirksam wird.

5. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach § 1 Abs. 2 beträgt je Tag:

Monatliches Einkommen nach § 3	Tägliche Beteiligung in Euro bei einem Kind
bis 1060 €	0,00 €
bis 1500 €	3,00 €
bis 2500 €	4,00 €
über 2500 €	5,00 €

6. Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner der Stadt Jena unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Kostenbeteiligung erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

7. Die Höhe der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten nach den Absätzen 2 bis 5 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem kindergeldberechtigten Kind der Familie. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder gilt § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

8. Die Beteiligung je Kind bei einer verminderten Betreuungszeit von wöchentlich bis zu zehn Stunden nach Abs. 3 und bei mehr als einem nach Abs. 6 zu berücksichtigenden Kind werden in der im Anhang beigefügten Tabelle dargestellt. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

**§ 5**

**Inkraft- und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena vom 19.01.2006 (Amtsblatt Nr. 06/06 vom 02.02.2006, S. 34) außer Kraft.

**Tabelle, Anhang zu § 4 Abs. 7**

Einkommen nach § 2 monatlich in Euro	ein Kind über 10 h wöchentlich in Euro	zwei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	drei Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	vier Kinder über 10 h wöchentlich in Euro	ein Kind bis 10 h wöchentlich in Euro	zwei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro	drei Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro	vier Kinder bis 10 h wöchentlich in Euro
bis 1060	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 1500	20	15	10	5	12	9	6	3
bis 2500	31	23,25	15,50	7,75	18,60	13,95	9,30	4,65
über 2500	42	31,50	21	10,50	25,20	18,90	12,60	6,30

ausgefertigt:

Jena, den 18.07.2013

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker  
(Bürgermeister)

(Siegel)


## Öffentliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung der bewilligten Zuschüsse gemäß allgemeiner Zuschussrichtlinie der Stadt Jena

Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Zuschuss-jahr	Zuschuss-art	Bewilligte Höhe	Gremium	Beschluss-datum
Stadtfeuerwehrverband Jena e. V.	2013	PF	23.100,00 €	Kulturausschuss	09.07.2013
Stadtfeuerwehrverband Jena e. V.	2013	PF	9.500,00 €	Ausschuss für Finanzen und Beteiligung	04.06.2013
Hilfe zur Selbsthilfe (Begegnung Jena) e. V.	2013	PF	300,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	04.06.2013
Woche der seelischen Gesundheit Jena e.V.	2013	PF	2.500,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	21.05.2013
Hilfe zur Selbsthilfe (Begegnung Jena) e. V.	2013	PF	5.000,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	16.07.2013
Eckold, Thorsten (mExtra)	2013	PF	3.000,00 €	Kulturausschuss	19.03.2013
Eine-Welt-Haus e.V.	2013	PF	2.226,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	21.05.2013
AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V.	2013	PF	1.000,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	16.07.2013
KOMME e.V.	2013	PF	2.300,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	16.07.2013
Stadtsporbund Jena e.V.	2013	IF	129.300,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	04.06.2013
Zentrum für Familie und Alleinerziehende e. V.	2013	OpF	294.101,00 €	Stadtrat	21.03.2013
KOMME (Kommunikation und Medien) e. V.	2013	OpF	239.800,00 €	Jugendhilfeausschuss	10.11.2011
IMAGINATA e. V.	2013	OpF	40.000,00 €	Stadtrat	10.07.2013
Jugendberufshilfe Thüringen e. V.	2013	PF	11.130,00 €	Jugendhilfeausschuss	18.04.2013
Frauenfußball USV Jena e. V.	2013	IF	10.000,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	02.07.2013
Rollstuhl-Sportverein Jena Caputs e. V. (Jena Caputs e. V.)	2013	IF	6.500,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	02.07.2013

Sport- und Sozial Club Jena e. V.	2013	IF	13.500,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	02.07.2013
Stadtsportbund Jena e. V.	2013	PF	50.660,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	04.06.2013
Stadtsportbund Jena e.V.	2013	PF	250.000,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	04.06.2013
Ein Dach für Alle e.V.	2013	PF	688,00 €	Fachdienst Jugend und Bildung	09.07.2013
Landeck, Steffen	2013	PF	999,00 €	Fachdienst Jugend und Bildung	09.07.2013
summerflug e.V.	2013	PF	800,00 €	Fachdienst Jugend und Bildung	09.07.2013
Verein zur Förd. der Partnerschaft zw. den Städten Lugoj und Jena e. V.	2013	PF	20.000,00 €	Hauptausschuss	29.05.2013
Eine-Welt-Haus e.V.	2013	PF	5.000,00 €	Hauptausschuss	26.06.2013
Beratungszentrum "Lucie" e.V.	2013	IF	19.510,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	04.06.2013
Menschen ohne bezahlte Beschäftigung - Hilfe und Selbsthilfe e. V.	2013	PF	0,00 €	Gleichstellungs- und Sozialausschuss	12.03.2013

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Wahlausschusssitzung</b>
<p>Am <b>06.08.2013, 17:00 Uhr</b>, findet im Gebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Beratungsraum 2. Etage, eine <b>öffentliche Sitzung des Wahlausschusses</b> für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013 statt.</p> <p>Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der von den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung nach § 22 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlordnung.</p> <p>Jena, den 22.07.2013                  gez. Melanie Pesch                  stellvertretende Wahlleiterin</p>	



**Thüringer Landesamt für  
Bau und Verkehr**

**Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Az. 17-N0006/2013-1112-03

Das Landesamt für Bau und Verkehr gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Niederspannungskabeltrasse nebst Zubehör**

mit einer Schutzstreifenbreite von 2 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Ammerbach**, Flur **1**, Flurstück **70** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Das Landesamt für Bau und Verkehr erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15 in 99085 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Erfurt, den 12.07.2013

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Bau und Verkehr

Im Auftrag  
gez. Reiner Spring

## Öffentliche Ausschreibungen



a) Öffentlicher Auftraggeber:  
Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 26  
D-07743 Jena

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A  
Vergabenummer: RA-RWLM-DA-08-13  
Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:  
Es gibt kein elektronisches Vergabeverfahren

c) Art des Auftrages:  
**Ausführung von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung: Volkspark Oberaue, Rasenmühleninsel, Burgauer Weg, Jena

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale:  
1353 qm Vorh. Oberflächen aus Asphalt abbrechen, einschl. Unterbau  
820 qm Bodenplatten aus Beton abbrechen und entsorgen  
223 cbm Streifenfundamente abbrechen und entsorgen  
750 cbm unbelasteten Boden für Auffüllung und Geländemodellierung  
655 m Leitungsgraben  
6 cbm Ortbetonmauer  
5 cbm Ausbesserung Natursteinmauer  
30 m Abdeckstein, Travertin liefern und einbauen  
1412 m Randeinfassung aus verzinktem Stahl liefern und einbauen

900 m Randeinfassung Pflasterzeile liefern und einbauen  
860 qm wassergebundene Wegedecken, in Teilen mit einem Stabilisator gebunden liefern und einbauen  
1200 qm Asphalt, aufgehellt und geschliffen, liefern und einbauen  
23 m Winkelstützwand bis 2m Höhe liefern und einbauen  
23 m Stahlgeländer, farbbeschichtet, herstellen, liefern und einbauen  
5 Stk Parkbänke, liefern und einbauen  
3 Stk Abfallbehälter, liefern und einbauen  
1 Stk Hinweistafel mit Trägerkonstruktion, herstellen, liefern und einbauen  
1 Stk Stegkonstruktion aus U-Trägern und Gitterrosten mit Gitterroststufenanlage und Handlauf  
10 Stk Bäume fällen  
Ein Teil der Arbeiten umfasst die Sanierung einer Altlastenfläche. Betroffene Abbruchmaterialien sind einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und zu entsorgen. Arbeiten teilweise im Uferbereich der Saale (erhöhte Gewässer-schutzanforderungen)

f) Erbringen von Planungsleistungen: nein

g) Aufteilung in Lose: nein

h) Ausführungszeitraum: 40. KW 2013 bis 15. KW 2014

i) Nebenangebote: nicht zugelassen

j) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:  
DANE Landschaftsarchitekten BDLA  
Schubertstraße 6  
D-99423 Weimar  
Anforderungen bis: 08.08.2013  
Versand / Ausgabe: Versand ab 23.07.2013

k) Entgelt für Verdingungsunterlagen: 20,00 €  
Zahlungsweise: Einzahlung auf  
Konto-Nr.: 309 37 00  
BLZ 820 641 88 - VR Bank Weimar eG  
für DANE Landschaftsarchitekten BDLA  
Schubertstraße 6, D-99423 Weimar  
mit Angabe des Verwendungszweckes und der V-Nummer – RA-RWLM-DA-08-13.  
Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet. Der Versand erfolgt nur nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

o) Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind:  
Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 26  
D-07743 Jena  
Sprache: Deutsch  
Teilnahme bei der Angebotseröffnung:  
Bieter oder deren Bevollmächtigte

q) Angebotseröffnung:  
Datum/Uhrzeit: 15.08.2013, Uhrzeit: 10:00 Uhr  
Ort: Stadtverwaltung Jena,  
Am Anger 26, Raum 2-020 / 2. OG  
D-07743 Jena

r) Sicherheiten (bei Auftragserteilung):  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme (brutto) – sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € (netto) beträgt.  
Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. Nachträge (brutto)

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter



## u) Geforderte Eignungsnachweise:

Gem. VOB/A § 8 und § 8a – ansonsten siehe Angebotsunterlagen. Geforderte Eignungsnachweise (gem. § 8 Nr. 3 VOB/A, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise (u. a. HPQR) vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist in Verdingungsunterlagen enthalten.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25.09.2013

## w) Vergabeprüfstelle:

Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250 Weimarplatz 4  
D-99423 Weimar  
Tel.: 0361-37-737254  
Fax: 0361-37-739354  
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

"Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG wird hingewiesen."



## a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 26  
D-07743 Jena

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A

Vergabenummer: RA-RWLM-VEG-DA-08-13  
Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:  
Es gibt kein elektronisches Vergabeverfahren

## c) Art des Auftrages:

**Ausführung von Pflanzleistungen**

d) Ort der Ausführung: Volkspark Oberaue, Rasenmühlinsel, Burgauer Weg, Jena

## e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale:

3350 qm Pflanzflächen vorbereiten  
225 qm Staudenpflanzung  
58 Stk Bäume liefern und pflanzen  
110 Stk Solitärsträucher liefern und pflanzen  
963 Stk Sträucher liefern und pflanzen  
2290 Stk Zwiebelpflanzen liefern und stecken  
42 Stk Verkehrssicherung von Bäumen  
240 m Durchlaufschutz  
70 m Wurzelschutz liefern und einbauen  
100 cbm Rindenmulch liefern und einbauen  
16 cbm Mineralmulch liefern und einbauen  
1 Psch Fertigstellungspflege  
1 Psch Entwicklungspflege über 2 Jahre  
Arbeiten teilweise im Uferbereich der Saale

f) Erbringen von Planungsleistungen: nein

g) Aufteilung in Lose: nein

h) Ausführungszeitraum: 39. KW 2013 bis 15. KW 2014

i) Nebenangebote: nicht zugelassen

j) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:

DANE Landschaftsarchitekten BDLA

Schubertstraße 6

D-99423 Weimar

Anforderungen bis: 08.08.2013

Versand / Ausgabe: Versand ab 23.07.2013

k) Entgelt für Verdingungsunterlagen: 18,00 €

Zahlungsweise: Einzahlung auf

Konto-Nr.: 309 37 00

BLZ 820 641 88 - VR Bank Weimar eG

für DANE Landschaftsarchitekten BDLA

Schubertstraße 6, D-99423 Weimar

mit Angabe des Verwendungszweckes und der V-Nummer – RA-RWLM-VEG-DA-08-13.

Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet. Der Versand erfolgt nur nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

o) Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena

Am Anger 26

D-07743 Jena

Sprache: Deutsch

Teilnahme bei der Angebotseröffnung:

Bieter oder deren Bevollmächtigte

q) Angebotseröffnung:

Datum/Uhrzeit: 15.08.2013, Uhrzeit: 11:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Jena,

Am Anger 26, Raum 2-020 / 2. OG

D-07743 Jena

r) Sicherheiten (bei Auftragserteilung):

Vertragsereffüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme (brutto) – sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 € (netto) beträgt.

Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. Nachträge (brutto)

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Geforderte Eignungsnachweise:

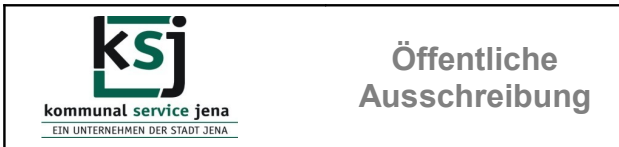
Gem. VOB/A § 8 und § 8a – ansonsten siehe Angebotsunterlagen. Geforderte Eignungsnachweise (gem. § 8 Nr. 3 VOB/A, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise (u. a. HPQR) vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist in Verdingungsunterlagen enthalten.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19.09.2013

## w) Vergabeprüfstelle:

Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250 Weimarplatz 4  
D-99423 Weimar  
Tel.: 0361-37-737254  
Fax: 0361-37-739354  
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

"Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG wird hingewiesen."



Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena und die Nahverkehrsgesellschaft Jena schreiben folgende Baumaßnahme öffentlich aus:

**Deckensanierung und Gleisinstandsetzung der Straßenbahn Naumberger Straße, Am Steinbach bis Flurweg in Jena**

a) Auftraggeber:  
 Kommunalservice Jena  
 Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum  
 Löbstedter Str. 68  
 07749 Jena

Jenaer Nahverkehr GmbH  
 Keßlerstraße 29  
 07745 Jena

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

c) entfällt

d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen  
 Straßenbau - Deckensanierung

e) Ort der Ausführung: Jena

f) Art und Umfang der Leistung:

- Baustelleneinrichtung / Verkehrssicherungsmaßnahmen (gemeinsame Leistungen)

- ca. 1400 m<sup>2</sup> Asphalt ausfräsen,
- ca. 275 m<sup>3</sup> Schichten ohne Bindemittel ausbauen u. entsorgen, Z1.2
- ca. 480 m<sup>2</sup> Gleispflaster, Betonpflaster, aufnehmen
- ca. 1400 m<sup>2</sup> Verfestigung im Zentralmischverfahren herstellen u. einbauen
- ca. 370 t AC 32 TS liefern u. einbauen
- ca. 300 t AC 22 BS liefern u. einbauen
- ca. 1400 m<sup>2</sup> SMA 11S liefern u. einbauen
- ca. 730 m Bitum. Fuge
- ca. 230 m Längs -u. Quermarkierung
- ca. 230 m Verkehrs freigabemarkierung, Farbe
- ca. 230 m Längs- u. Quermarkierung, Endmarkierung, Kaltplastik ( in 2014)
- ca. 115 t AC 32 TS liefern u. einbauen, Gleisbereich
- ca. 90 t AC 22 BS liefern u. einbauen, Gleisbereich
- ca. 480 m<sup>2</sup> MA 11 S liefern u. einbauen, Gleisbereich
- ca. 850 m Schienenfugenverguß

g) entfällt

h) Keine Aufteilung in Lose.  
 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Baumaßnahme erteilt.

i) Ausführungsfristen  
 Bauausführung: 16.09.2013 bis 25.10.2013,  
 Fahrbahn-Endmarkierung bis Mai 2014

j) Zulassung von Nebenangeboten:  
 Nebenangebote sind entsprechend den in den Vertragsunterlagen gemachten Vorgaben zugelassen.

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
 Die Verdingungsunterlagen können ab dem 22.07.2013 bei der Ingenieurgesellschaft GIRWERT & PARTNER mbH  
 Tatzendpromenade 2, 07745 Jena  
 Tel. 03641/616840, Fax 03641/616839  
 angefordert und ab 23.07.2013 versendet bzw. abgeholt werden.

l) Entgelte der Vergabeunterlagen.  
 Entschädigung für die Verdingungsunterlagen inkl. Datenträger:  
 bei Abholung 40 EUR (inkl. MwSt.)  
 bei Versand 45 EUR (inkl. MwSt.)

Empfänger:  
 Ingenieurgesellschaft GIRWERT & PARTNER mbH  
 Kto-Nr. 41 51 607, BLZ: 83020087  
 bei der HypoVereinsbank Jena

Verwendungszweck:  
 Deckensanierung Naumberger Straße

Zahlungsweise:  
 Banküberweisung, kein Scheck  
 Der Betrag wird nicht zurück erstattet.  
 Die Unterlagen werden erst nach Eingang des Nachweises der Einzahlung versandt.

m) Teilnahmeantrag: entfällt

n) Frist für den Eingang der Angebote:  
 Einreichung der Angebote: 06.08.2013, 14:00 Uhr

o) Anschrift:  
 Angebote sind zu richten an:  
 Kommunalservice Jena  
 Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum  
 Löbstedter Str. 68  
 07749 Jena

p) Sprache: Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

q) Datum, Uhrzeit, Ort des Eröffnungstermins:  
 Angebotseröffnung: 06.08.2013, 14:00 Uhr  
 Ort siehe Pkt. o) Beratungsraum Erdgeschoss

Anschrift:  
 Kommunalservice Jena  
 Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum  
 Löbstedter Str. 68  
 07749 Jena

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

r) Geforderte Sicherheiten:  
 Vertragserfüllung 5% der Auftragssumme  
 Mängelansprüche 3% der Abrechnungssumme

s) Wesentliche Zahlungsbedingungen:  
 Zahlungsbedingungen nach VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:  
 Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:  
 Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch eine Eigenerklärung gemäß Formblatt Vergabehandbuch 124 (Eigenerklärung zur Eignung) und KEV 179 erbracht werden.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit vorzulegen.

Unterlagen welche ab Verlangen der Vergabestelle gefordert sind, müssen innerhalb von 6 Kalendertagen vorgelegt werden.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 16.09.2013

w) Vergabepflichtstelle:

Gem. § 19 Abs.2 ThürVgG besteht die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung bei der Vergabestelle.

Im § 19 Abs.2 ThürVgG ist das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe geregelt.

Die Kostenfolge ergibt sich nach § 19 Abs.5 ThürVgG.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt Nachprüfstelle

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Tel. 0361/37737254

Fax 0361/37739354

E-Mail: [vergabekammer@tlvwa.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de)

[nachpruefstelle@tlvwa.thueringen.de](mailto:nachpruefstelle@tlvwa.thueringen.de)



**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

**Umbau und Sanierung Otto-Schott-Gymnasium und Gemeinschaftsschule Jena**

Karl-Marx-Allee 7, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 9 Tischler Leibungsverkleidung**

Leistung:

88 St. Verkleidungen für innere Fensterleibungen (Futter + Bekleidung) Leibungstiefe 20 cm, aus Holzwerkstoff HPL, Gesamtkonstruktion in B1, BxH ca. 1,3 x 2,6 m;

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 23.09.2013 bis 25.10.2013

Eröffnungstermin: 20.08.2013, 14:00Uhr

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1208.18 mit dem Vermerk "Schott-Gymnasium Los 9" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **25.07.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

**Zuschlagsfrist endet am: 27.09.2013**

**Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

- Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt
- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
  - ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: [vergabekammer@tlvwa.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de)

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.